Oberfinanzdirektion NRW - Landeseinkauf Papier - H 4502 – 2022 / 0002

Kenn-Nr.: M 01 / 2023 - In

Oberfinanzdirektion NRW Standort Münster

08.05.2023

Anlagen

Rahmenvereinbarung

des

Offenen Verfahrens H 4502 – 2022 / 0002

über den Kauf von Papier und Karton

Inhaltsübersicht

Nr.	1	V	'ertı	rac	ISC	ied	er	nsta	and	Ł

- Nr. 2 Vertragsbestandteile
- Nr. 3 Auftragserteilung, Lieferung
- Nr. 4 Preise, Nebenkosten
- Nr. 4a Preisanpassung
- Nr. 5 Rechnung, Zahlung
- Nr. 6 Technische Neuerungen, Änderung der Produktpalette
- Nr. 7 Gewährleistung
- Nr. 8 Güteprüfung
- Nr. 9 Haftung / Schutzrechte
- Nr. 10 Vertraulichkeit
- Nr. 11 Vertragsdauer, Kündigung
- Nr. 12 Gerichtsstand
- Nr. 13 Reporting durch den Auftragnehmer
- Nr. 14 Schlussbestimmung
- Nr. 15 Anlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen - Dienstsitz Münster -

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

die Firma Inapa Deutschland GmbH, Gehrnstr. 7 – 11, 76275 Ettlingen

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgende Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Papier und Karton:

1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu den nachstehenden Bedingungen an alle Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Ausschreibung der Oberfinanzdirektion NRW vom 17.02.2023, H 4502 2022 / 0002 und des Auftrags der Oberfinanzdirektion NRW vom 21.04.2023, H 4502 2022 / 0002 Papiere und Kartons zu liefern, wie sie in den beigefügten jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen (Anlage 1) im Einzelnen beschrieben sind.
- (2) Bezüglich der Mengenangaben in den Versandlisten handelt es sich z. T. um geschätzte Bedarfe, die sowohl unter- als auch überschritten werden können. Die Höchstmenge eines Loses wird auf das 1,5-fache der geschätzten Abnahmemenge begrenzt. Die Nennung der Höchstmenge dient lediglich der Erfüllung der Anforderungen des Urteils des EuGH vom 17.06.2021 RS. C 23/20 an öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Keinesfalls kann der Auftragnehmer aus der Angabe der Höchstmenge eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme einer bestimmten Menge oder Mindestmenge ableiten.

2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 1. die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung mit Anlagen
 - 2. die Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW mit VOL/B) Stand 04/2016 **(Anlage 2)** einschließlich Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nord-rhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).
- (2) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden **nicht** Bestandteil des Vertrages.

3 Auftragserteilung, Lieferung

(1) Einzelaufträge über die Lieferung von Papier und Karton werden unter Verwendung des Einkaufskatalogs oder formlos per eMail - an die speziell eingerichtete eMail-Adresse - erteilt.

Der Auftrag ist innerhalb von **5 Arbeitstagen** gerechnet ab Poststempeldatum des Einzelauftrags bzw. Datum der elektronischen Bestellung schriftlich zu bestätigen. Dies geschieht in der Regel auf der dem Auftrag beigefügten Auftragsbestätigung. Als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.

- (2) Die Lieferung an die im Einzelauftrag angegebene Empfangsstelle(n) erfolgt durch den Auftragnehmer oder durch einen vom Auftragnehmer beauftragten Vertragshändler.
- (3) Die Lieferungen sind innerhalb von **5 Arbeitstagen** nach Eingang des Auftrags auszuführen.
- Erfüllungsort und Lieferfrist bestimmen sich nach den Angaben im jeweiligen Einzelauftrag. Die Auslieferung erfolgt frei Verwendungsstelle. Beschäftigte der Landesverwaltung NRW sind nicht verpflichtet, beim Verbringen des Auftragsgegenstandes zur Verwendungsstelle behilflich zu sein. Die Empfangsstelle ist generell nur montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Annahme der Lieferung verpflichtet. Sondervereinbarungen bezüglich der Anlieferungszeiten bzw. -Modalitäten sind in der Anlage 4 "Dienststellenspezifische Vorgaben" aufgeführt.

 Im Übrigen gelten für Ausführungsfrist, Erfüllungsort und -zeit sowie Gefahrübergang die ZVB-NRW zu §§ 6-8 und 13 Nr. 2 VOL/B.
- (5) Zusätzliche Kosten aufgrund einer nicht vertragsgerechten Anlieferung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4 Preise, Nebenkosten

Die Preise für die Lieferungen ergeben sich aus **Anlage 1** (Leistungsbeschreibung) in der im Zeitpunkt des Eingangs des Einzelauftrags jeweils gültigen Fassung.

Der Kaufpreis ist ein fester Preis. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Auf die ZVB-NRW zu § 1 VOL/B bzw. Nrn. 3-7 ZVB NRW zu § 6 VOL/B wird hingewiesen.

4a Preisanpassung

Eine Preiserhöhung kann frühestens zum 01.11.2023 erfolgen, sofern der Umfang der Veränderung des Papierpreises mindestens 5 % zum bisher geltenden Preis beträgt. Das Preisanpassungsbegehren muss dem Auftraggeber mindestens 30 Tage vor dem Ende des Kalendermonats schriftlich zugehen, sodass eine Anpassung der Preise zum 1. des Folgemonats erfolgen kann.

Eine Preisanpassung erfolgt in Abhängigkeit der Preisentwicklung des Materialpreises (Papier), der Gegenstand der ursprünglichen Kalkulation war (Kostenelementeklausel). Die Preiserhöhung bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Änderungen zum Nachteil des Auftraggebers sind nur dann möglich, wenn der Auftragnehmer mittels Herstellernachweise oder vergleichbarer Einkaufsbelege nachweisen kann, dass eine Preisanpassung aufgrund einer nicht durch ihn beeinflussbaren Marktentwicklung notwendig ist. Der Nachweis ist mit Ankündigung der Preisänderung zu erbringen.

Eine Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Preiserhöhungen sind nicht pauschal, sondern jeweils konkret für die einzelnen Papiersorten geltend zu machen.

Preissenkungen innerhalb der Vertragslaufzeit sind analog zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Preissenkungen spätestens ab dem 01.11.2023 an den Auftraggeber weiterzugeben und die Preise entsprechend nach unten anzupassen.

5 Rechnung, Zahlung

- (1) Rechnungen sind an die im Einzelauftrag genannte(n) Dienststelle(n) zu senden. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung an die Empfangsstelle(n) beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine. Ggf. sind die Lieferscheine von den Empfangsstellen mit einem beigefügten Freiumschlag für die Rücksendung anzufordern.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, bei Inanspruchnahme von Skonto 14 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung mit den quittierten Lieferscheinen bei der/den im Einzelauftrag angegebenen Dienststelle(n), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs (§ 13 Nr. 1 VOL/B).

Im Übrigen gelten die ZVB-NRW zu § 15 und § 17 VOL/B.

Es werden 3 % Skonto gewährt.

6 Technische Neuerungen, Änderung der Produktpalette

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über technische Änderungen sowie geplante Produktionseinstellungen der Papiere und Kartons, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

Die Lieferung von Ersatzpapier bei unvorhersehbaren Lieferengpässen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen. Das Ersatzpapier muss sämtlichen, in der Vertragsunterlage festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen und die Spezifikation durch Produktblätter und Zertifikate nachgewiesen werden. Hierfür sind die Anlagen 1 und 2 der Leistungsbeschreibung entsprechend vorzulegen.

7 Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die gelieferten Papiere und Kartons frei von Sachmängeln sind. Für Sachmängel gilt die Definition des § 434 BGB.

Der Auftragnehmer sichert zu,

- die im Ausschreibungsverfahren angebotenen Produkte während der Vertrags-laufzeit liefern zu können und
- dass die gelieferten Produkte die im Ausschreibungsverfahren zugesicherten Eigenschaften in vollem Umfang erfüllen.

Die Dauer der Gewährleistung bemisst sich nach der maximalen Lagerfähigkeit des gelieferten Produkts, mindestens jedoch 24 Monate nach Lieferung.

Während der Zeit einer eventuellen Nachbesserung wird der Lauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Bei Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu.

8 Güteprüfung

Sollte im Rahmen einer Güteprüfung festgestellt werden, dass die zugesicherten Werte/Eigenschaften nicht eingehalten wurden, gilt dies als wesentlicher Mangel.

Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Auftraggeber beim Vorliegen eines wesentlichen Mangels folgende Rechte gleichzeitig geltend machen:

- Der Auftraggeber kann unmittelbar vom Vertrag zurücktreten; es wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 v.H. des Gesamt-Auftragsvolumens fällig, die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlen ist,
- die Abholung des Restbestands gelieferter Ware in den belieferten Dienststellen und
- die Übernahme der Kosten durch den Auftragnehmer für die Güteprüfung.

9 Haftung / Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen freistellen, die wegen behaupteter Verletzung von Schutzrechten bei Benutzung der Papiere und Kartons von Dritten erhoben werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über etwaige Ansprüche Dritter unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt und erforderlichenfalls verpflichtet, nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Kaufgegenstand in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Die vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmale, insbesondere der Leistungsumfang, sowie der Marktwert des Kaufgegenstandes dürfen dadurch nicht verringert werden.

10 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragt sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

11 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.07.2023 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2024.
- (2) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gelten auch nach ihrer Beendigung für Einzelverträge weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass diese Rahmenvereinbarung, bezogen auf das jeweilige Los, mit Erreichen der in Pkt. 1 (2) genannten Höchstmenge endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Auftragserweiterung durch den Auftraggeber bestehen, vor Erreichen der Höchstmenge, in den Grenzen des § 132 GWB, weitere Einzelabrufe zu beauftragen.

12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den ZVB-NRW zu § 19 VOL/B.

13 Reporting durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich – auf Aufforderung durch den Auftraggeber - nach Ablauf eines jeden Monats, detaillierte Auflistungen der gelieferten Produkte durch auswertbare Datensätze (Excel-Datei), für jede Dienststelle gesondert ausgewiesen, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % der Höchstmenge je Los erreicht sind.

14 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind jedoch in einem solchen Falle verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sämtlicher internationaler Übereinkommen. Von der Anwendung ausgeschlossen ist das einheitliche Kaufrecht, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15 Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibungen – Lose 5, 6, 10, 11, 13 und 14

Anlage 2: Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW mit VOL/B) einschließlich Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

Anlage 3: Allgemeingültige Liefervereinbarungen

Anlage 4: Dienststellenspezifische Vorgaben

Anlage 5: Anschriftenliste Anlage 6: Versandlisten

Für den Auftraggeber:	Für den Auftragnehmer:
3	
Münster, 21.04.2023	Ettlingen, 03.05.2023
	Ort, Datum
	Inapa Deutschland GmbH
	Gehrnstraße 7-11 76275 Ettlingen
4	Firmenstempel
Im Auftrag	
10/1/	
11/1/2	1 //9 GCE
- UMMV	1.11. C. Mine
(Olbrich)	Unterschrift(en)

,